# **Lesefassung**

# Kostensatzung vom 7.5.1998

geändert durch Satzung vom 15.10.2003 in der seit 16.10.2003 gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Satzung i.d.F. v. 30.11.2022, in Kraft zum 01.01.2023

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbar bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 5 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes finden entsprechen Anwendung.

#### § 3

Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Verwaltungskosten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

#### § 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (2. Änderung am 01.01.2023) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.9.1994 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 07.05.1998 Gemeinde Feldkirchen-Westerham

gez.

Erster Bürgermeister

## Anlage 2

# Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

	Gegenstand	Gebühr Euro
Nr.		
000	wonn die zu hegleubigenden Absehriften Fete	15 bis 600 €  0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebürger, mindestens 5 €
	sind	Werden mehrere Abschriften, Fotoko- pien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf
	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	die Hälfte ermäßigt werden. kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75
003	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplä- ne und	€ 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
004	bestimmte Schriftstücke oder Pläne.  Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen  Zweitschriften:	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
005		10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	000 001 002	Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgrup- pe 00 vor. Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen:  Beglaubigungen:  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind  Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungsplä- ne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlich- keit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	006 007	Niederschriften:  Verlegung von Leitungen im öffentlichen Straßengrund (z.B. Fernmeldekabel)	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde 1,00 € pro laufendem Meter
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 €
		Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) bei Geldansprüchen	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach
		sonst Finanzverwaltung	§ 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
03		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup> Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup> Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse,	12,50 bis 200 €
	030 031	Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen) <sup>5)</sup>	5 bis 150 €
1 11		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung <sup>6)</sup>	
	110 111		15 bis 1.250 € 15 bis 600 €
	111		

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).
<sup>6</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr	Gegenstand	Gebühr Euro
12	INI.	Feuerbeschau Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die	
	120	Feuerbeschau – FBV)	
		wenn keine oder nur geringfügige Mängel fest-	
		gootent worden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	
		Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach	15 bis 1.000 €  kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3	KOSTEHII ETHACH ART. 3 ADS. 1 Nr. 2 KG
		Abs. 4 FBV)	
		Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) <sup>7)</sup>	15 bis 1.000 €
	122	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1,	
6		§§ 24 ff. BauGB)	
61		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver-	
		kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610	Established along Canabanian and ab \$2,470 ff Day CD	Leader Section of Art CALL AND OKO
	611	im Vollzug einer Erhaltungssatzung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	011	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff.	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	BauGB	15 bis 1.000 € kostenfrei
	613	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	614	Zweckentfremdung von Wohnraum	
	014	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die	
	615	Zweckentfremdung von Wohnraum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wege-	50 bis 2.500 €
		gesetzes (BayStrWG)	
		Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen	
62	620	Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a	
	020	BayStrWG) Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 150 €
		Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2	10 213 100 0
00		BayStrWG	
63	620	Bessired abor are enmogaring aso itanian add acr	10 bis 600 € 50 bis 2.500 €
	630	Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2	50 bis 2.500 €
		BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	631	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	632	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Ver-	
	633	boten Befreiung oder sonstige angemessene Regelung	
		wegen unbilliger Härte	
			10 bis 375 €
			10 bis 75 €
67	670		
	671		
	071		

 $^{7}$  Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AllMBI S. 135).

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen <sup>8)</sup>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungs- weise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebe- willigung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
		(einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre 12)	10 bis 150 €

<sup>&</sup>lt;sup>8)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist. <sup>10)</sup>Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹¹)Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässe- rungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 31. Mai 1988, AllMBI S. 562, berichtigt am 25. Juli 1988, AllMBI

<sup>23.</sup> Juli 1906, AliMBI S. 591, geändert am 14. Januar 1991, AllMBI S. 60).

12) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).